

Spalte	1	2	3	4	
Gebäude	Freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung (siehe auch Absatz 2)	Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen	Gebäude geringer Höhe	andere Gebäude	
Zeile	Bauteile				
1 a	tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen	keine	F 30	F 30	F 90-AB
1 b	in Keller- geschossen	keine	F 30-AB	F 90-AB	F 90-AB
1 c	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume möglich sind	keine	F 30	F 30	F 90
1 d	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind	keine	keine	keine	keine
2	nichttragende Außenwände sowie nichttragende Teile von Außenwänden	keine	keine	keine	A oder F 30
3	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe in Außenwänden	keine	Keine (siehe jedoch Absatz 3)	Keine (siehe jedoch Absatz 3)	B 1
4 a	Trennwände nach § 30	./.	F 30 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)	F 30 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)	F 90-AB (siehe jedoch § 30 Abs. 4)
4 b	in obersten Geschossen von Dachräumen	./.	F 30 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)	F 30 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)	F 90 (siehe jedoch § 30 Abs. 4)

5	Gebäudeabsch lusswände nach § 31	./. F 90-AB (siehe auch § 31 Abs. 4)	Brandwand (siehe auch Absatz 4)	Brandwand
6	Gebäudetrenn wände nach § 32	./. F 90-AB	Brandwand (siehe auch Absatz 4)	Brandwand
Es bedeuten: F/T 30/90 usw.: Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen Bauteils nach seiner Feuerwiderstandsdauer				
A		: aus nichtbrennbaren Baustoffen		
AB		: in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen		
Brandwand		: siehe § 33		
B 1		: aus schwerentflammbaren Baustoffen		
B 2		: aus normalentflammbaren Baustoffen		